

Düsseldorf Mönchengladbach

23. Okt. 2007

Flughafengesellschaft
Mönchengladbach GmbH
Flughafenstraße 95
41066 Mönchengladbach

Telefon: +49 (0)21 61-68 98-0
Telefax: +49 (0)21 61-68 98-22

Internet: www.flughafen-mgl.de
E-Mail: info@flughafen-mgl.de

Flughafenges. Mönchengladbach GmbH Flughafenstraße 95 41066 Mönchengladbach

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 68 - Luftverkehr -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/475-3980

vorab per E-Mail: andrea.schaefer@brd.nrw.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl

Datum

GFVS

- 24, Fax - 34 23.10.2007

Planfeststellungsverfahren nach § 8 LuftVG

Az.: 68.11.14-11-MGL

Unser Schreiben vom 11.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben bezeichneten Verfahren haben wir mit Schreiben vom 11.09.2007 gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf die „Änderung des Antrags auf Planfeststellung“ vom 07.11.2003 beantragt. Diesen Planänderungsantrag haben Sie als einen Antrag auf Rücknahme des ursprünglichen Planfeststellungsantrags vom 07.11.2003 in Verbindung mit einem Neuantrag auf Planfeststellung und damit auf Neueinleitung eines (weiteren) Planfeststellungsverfahrens gedeutet. Diese Interpretation hätte unseres Erachtens eine Sachverhaltsermittlung und Aufklärung gemäß §§ 24, 25 VwVfG NRW gegenüber der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH als Antragstellerin durch die Bezirksregierung erwarten lassen.

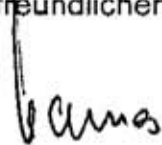
Ob tatsächlich das alte Planfeststellungsverfahren zu beenden und ein neues Planfeststellungsverfahren einzuleiten ist, ist von den Gesellschaftern der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH sowie von der Antragstellerin noch zu klären.

Aus diesem Grund **nehmen** wir den „Planänderungsantrag“ vom 11.09.2007 **zurück** und **beantragen**, der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH – bis mindestens zum 31.12.2007 Gelegenheit zu geben, zu der von der Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigten Ablehnung des Planfeststellungsantrags vom 07.11.2003 Stellung zu nehmen.

Diese Rücknahme der Rücknahme ist verfahrensrechtlich zulässig (vgl. BVerwG, NJW 1988, 275) und daher unbedenklich. Rechtsfolge ist, dass das ursprüngliche Planfeststellungsverfahren, welches sich im Anhörungsstadium befindet, fortzusetzen ist. Da die Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH im Hinblick auf die drohende Ablehnung des Planfeststellungsantrags vom 07.11.2003 auf sämtlichen Gesellschafterebenen und unter Heranziehung externer juristischer Expertise eine Beschlusslage darüber herbeizuführen hat, wie die Antragstellerin weiter zu verfahren hat, möchten wir Sie bitten, uns vor Ergehen einer Negativentscheidung eine Prüfungs- und Entscheidungsfrist im Rahmen der Anhörung bis mindestens zum 31.12.2007 zu gewähren.

Für eine schriftliche Bestätigung der Fortsetzung des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens aufgrund des vorliegenden Schreibens wären wir Ihnen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Kames
Geschäftsführer
Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

Düsseldorf Mönchengladbach

Flughafenges. Mönchengladbach GmbH Flughafenstraße 95 41066 Mönchengladbach

Flughafengesellschaft
Mönchengladbach GmbH
Flughafenstraße 95
41066 Mönchengladbach

Telefon: +49 (0)21 61-68 98-0
Telefax: +49 (0)21 61-68 98-22

Internet: www.flughafen-mgl.de
E-Mail: info@flughafen-mgl.de

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 68 - Luftverkehr -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

vorab per Telefax: 0211/475-3980

vorab per E-Mail: andrea.schaefer@brd.nrw.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		GFVS	- 24, Fax - 34	23.10.2007

In dem verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren

der Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH, Flughafenstraße 95, 41066 Mönchengladbach, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Franz-Josef Kames, ebendort

- Widerspruchsführerin -

gegen

die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

- Widerspruchsgegnerin -

Aktenzeichen der Widerspruchsgegnerin: 68.11.14-11 MGL 04

wegen: Gebührenrechts

legen wir gegen den Gebührenbescheid der Widerspruchsgegnerin zum Planfeststellungsverfahren nach § 8 Luftverkehrsgesetz vom 25.09.2007, der Widerspruchsführerin bekanntgegeben am 28.09.2007, hiermit form- und fristgerecht Widerspruch ein.

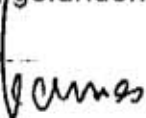
Wir **beantragen**,

1. den angefochtenen Gebührenbescheid aufzuheben, sowie
2. die Vollziehung des angefochtenen Bescheides bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch auszusetzen.

Die Einlegung des vorliegenden Rechtsbehelfs erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt zunächst fristwährend. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Gebührenbescheides ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt begründet, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des durch den vorliegenden Rechtsbehelf angefochtenen Gebührenbescheides der Widerspruchsgegnerin vom 25.09.2007 bestehen und daher das Interesse der Widerspruchsführerin an der Aussetzung des Gebührenbescheides das öffentliche Interesse an seiner Vollziehung überwiegt.

Eine eingehende schriftliche Begründung des vorliegenden Widerspruchs bleibt ausdrücklich vorbehalten und wird von der Widerspruchsführerin hiermit zunächst bis zum Ablauf des 31.12.2007 in Aussicht gestellt. Wenn und soweit die Widerspruchsbehörde eine abweichende, insbesondere kurzfristige Festsetzung einer Frist zur detaillierten schriftlichen Widerspruchsbegründung für unausweichlich halten sollte, wird sie gebeten, die Widerspruchsführerin hierzu zunächst anzuhören und sodann schriftlich zu bescheiden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Widerspruchsführerin ebenfalls mit Schreiben vom heutigen Tage den Planänderungsantrag vom 11.09.2007 zurückgenommen hat und der Gebührenbescheid auch deswegen zumindest seine Erledigung gefunden hat und mithin aufzuheben ist.



Franz-Josef Kames

Geschäftsführer

Flughafengesellschaft Mönchengladbach GmbH

Entwurf/erstellt von:

26.10.2007

Az.: 68.11.14-11-MGL

Bearb.1: Ulrich Marten

Raum: 12.02.12

Tel.: 3212

Bearb.2: Andrea Schäfer

Raum: 12.02.01

Tel.: 3201

E-Mail: andrea.schaefer@brd.nrw.de

Fax: 3980

Haus: Fischerstr. 2

Kopf: Fischerstraße 2

- 1) Flughafengesellschaft
Mönchengladbach GmbH
Flughafenstr. 95
41066 Mönchengladbach

Planfeststellungsverfahren nach § 8 LuftVG

Ihr Antrag vom 11.09.2007

Mein Gebührenbescheid vom 25.09.2007

Ihre Schreiben vom 23.10.2007

Sehr geehrter Herr Kames,

Sie vertreten die Auffassung, dass ich bei der Auslegung Ihres Antrags vom 11.09.2007 meiner Untersuchungs- und Beratungspflicht nicht (ausreichend) nachgekommen sei. Ich hätte Sie (besser) über den Inhalt und die Wortwahl Ihres Antrags beraten müssen. Dies habe ich jedoch in den letzten Monaten ausgiebig getan, zuletzt am 15.08.2007. In diesem Beratungsgespräch habe ich Ihnen dezidiert die Konsequenzen einer Planänderung dargelegt.

Die Verantwortung für Inhalt, Form und Wortwahl Ihrer Anträge liegt natürlich immer noch bei Ihnen, der Flughafengesellschaft.

Ihr Antrag vom 11.09.2007 ließ keine Zweifel über Ihre Willenserklärung aufkommen.

Ich nehme nunmehr zur Kenntnis, dass Sie Ihren Änderungsantrag vom 11.09.2007 zurücknehmen. Damit ist auch dieses neue Planfeststellungsverfahren beendet.

Entgegen Ihrer Auffassung lebt das alte Planfeststellungsverfahren über den Antrag vom 07.11.2003 nicht wieder auf, da es durch konkludente Rücknahme des Altantrags (Sie nannten es „Änderungsantrag“) beendet wurde.

Rechtsbehelfe wie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG NRW) oder Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG NRW) greifen hier nicht.

Deshalb ist auch eine Anhörung zu der ursprünglich geplanten Ablehnung Ihres Altantrags vom 07.11.2003 nicht mehr erforderlich. Das Altverfahren ist beendet. Ihr Antrag auf Fristverlängerung bis zum 31.12.2007 geht ins Leere.

Die von Ihnen zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 03.04.1987 4C 30/85, hilft im vorliegenden Fall nicht weiter, da der dort entschiedene Fall die Rechtsstellung eines bevollmächtigten Notars zum Gegenstand hatte, die mit der Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters einer GmbH im Sinne von § 35 GmbHG nicht zu vergleichen ist, und von einer „Überraschungsentscheidung“ keine Rede sein kann. Im übrigen sind die Fallkonstellationen nicht vergleichbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sowohl das Altverfahren über den Antrag vom 07.11.2003 als auch das Neungsverfahren über den Antrag vom 11.09.2007 beendet sind.

Gebühren für das neue Planfeststellungsverfahren werden nicht erhoben, da mit der Amtshandlung noch nicht begonnen wurde, vgl. hierzu § 15 Verwaltungskostengesetz.

Hinsichtlich des Gebührenbescheides vom 25.09.2007 über das Altverfahren bitte ich im Hinblick auf meine obigen Rechtsausführungen zu prüfen, ob Sie den Widerspruch aufrechterhalten wollen.

Ich beabsichtige nicht, die Vollziehung auszusetzen. Mit der Verlängerung der Zahlungsfrist bis zum 31.10.2007 bin ich Ihnen schon entgegen gekommen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Marten)

- 2) Herrn # a.d.D. vor Abgang zur Kenntnis

Ma

Kon 29/10
KLL 29/10
10/10